

Teilrevision der Statuten

der Zunft zu'n Schmieden, Schaffhausen

vom 24. März 2012

III. Einkaufs- und Namenstagsgebühren

§ 6 Einkaufsgebühren

Lit. d wie bisher c.

- a) Jeder neue Zünfter hat folgende einmalige Einkaufsgebühr zu bezahlen:
18. bis 20. Altersjahr: 2 x Namenstagsgebühr
Ab 21. Altersjahr: 1 x Namenstagsgebühr pro Jahr ab dem 18. Altersjahr
- b) Jede neue Zünfterin hat folgende einmalige Einkaufsgebühr zu bezahlen:
ab dem 18. Altersjahr: 2 x Namenstagsgebühr
- c) Für neue Mitglieder, deren Mutter oder Vater bzw. Grossmutter oder Grossvater nicht in die Zunft aufgenommen worden sind, erhöhen sich diese Ansätze um je 4 x Namenstagsgebühr.
- e) Ehepartner von Zünfterinnen können ungeachtet ihres Alters innerhalb eines Jahres, von der Verehelichung angerechnet, gegen eine Einkaufsgebühr von 2 Namenstagsgebühren in die Zunft aufgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Ansätze laut lit. a oben anzuwenden.

§ 7 Namenstagsgebühr (Jahresbeitrag).

Lit. a, c und d wie bisher

- b) Ehrenzünfter sind beitragsfrei.

Diese Teilrevision der Statuten der Zunft zu'n Schmieden ist durch das ordentliche Bot vom 24. März 2012 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden; die für die Annahme gemäss § 12 der geltenden Statuten erforderliche Zweidrittelmehrheit war erfüllt.

**Zunft zu'n Schmieden
Schaffhausen**

Der 1. und 2. Zunftmeister

Martin Sulzer

Urs Abegg